

Nachwuchspreis BSLA

Reglement

1. Ziel

Der Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) organisiert seit 1988 in einem zweijährigen Turnus den „Nachwuchspreis BSLA“ für junge Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten. Im Jahr 1988 als "BSLA-Preis" gegründet, lief er seit 2002 unter dem Namen "Evariste-Mertens-Preis" und seit 2020 unter dem neuen Namen "Nachwuchspreis BSLA".

Der Preis hat zum Ziel, die fachlichen Kompetenzen des Berufsnachwuchses zu fördern sowie dessen Berufseinstieg zu unterstützen. Er ermöglicht den Teilnehmenden, sich selbstständig in ihrem Berufsfeld zu behaupten, Netzwerke zu knüpfen und Wettbewerbserfahrung zu sammeln. Sie können im Idealfall ein Projekt durch alle Planungsphasen vom Wettbewerb bis zur Realisierung planen und begleiten sowie in der Jury des nachfolgenden Preises Einsitz nehmen.

2. Grundlage

Grundlagen für die Durchführung des „Nachwuchspreises BSLA“ sind die gültigen Ordnungen, Wegleitungen und Empfehlungen des SIA, insbesondere die Ordnung SIA 142 (2009).

3. Trägerschaft

Ausgelobt, organisiert und durchgeführt wird der „Nachwuchspreis BSLA“ jeweils vom BSLA zusammen mit einer Partnerinstitution (Bund, Kanton, Gemeinde, Stiftungen, Investoren, Interessenverbände, Bauträger o.a.)

4. Aufgabe

- 4.1 Die Kommission für Nachwuchsförderung des BSLA (nachfolgend NaKom) definiert im Einvernehmen mit dem Vorstand BSLA und der Partnerinstitution die Wettbewerbsaufgabe. Bei der Vorbereitung und Organisation des Wettbewerbsverfahrens ist die Partnerinstitution federführend.
- 4.2 Mit dem Preis werden aktuelle Problemstellungen und neue Aufgaben der Freiraum- und Landschaftsgestaltung bearbeitet, je nach Aufgabenstellung in interdisziplinärer Zusammenarbeit. Richtungsweisende gestalterische Lösungen oder Forschungsarbeiten werden gewürdigt.
- 4.3 Es werden Aufgaben gewählt, deren Bearbeitung mit einem vertretbaren Aufwand durch die jungen Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten zu bewältigen sind und die ihnen gleichzeitig genügend Spielraum lassen, um ihr Fachwissen und ihre Kreativität unter Beweis stellen zu können.
- 4.4 Die Aufgabe kann sowohl als Ideenwettbewerb wie auch als Projektwettbewerb bearbeitet werden. Ziel ist, das vielfältige Spektrum der Landschaftsarchitektur in der Auswahl der Wettbewerbsthemen auszudrücken.
- 4.5 Die Aufgaben können den öffentlichen wie auch den privaten Raum betreffen sowie theoretische Fragestellungen umfassen.

5. Zulassungsbestimmungen

- 5.1 Zum „Nachwuchspreis BSLA“ zugelassen sind natürliche Personen schweizerischer oder anderer Nationalität. Letztere müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ständigen Wohnsitz, d.h. Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben.
- 5.2 Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, welche einen Abschluss (Bachelor, Master, MAS) in Landschaftsarchitektur einer in- oder ausländischen Hochschule- oder Fachhochschule nachweisen können oder Einzelmitglied des BSLA sind.
- 5.3 Die Teilnahmeberechtigung bzw. Zulassung endet mit dem abgeschlossenen 35. Altersjahr oder 5 Jahre nach dem Abschluss eines Studiums der Landschaftsarchitektur (Bachelor). Massgebend ist das Datum der Ausschreibung des Preises.
- 5.4 Für Spezialisten anderer Fachbereiche im Rahmen einer interdisziplinären Zusammenarbeit gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 5.1 und die Bestimmung der Altersbeschränkung gemäss Artikel 5.3.

6. Ausschreibung

Die Ausschreibung des Wettbewerbes erfolgt in den Fachzeitschriften der Schweiz und im Internet auf der Website des BSLA (www.bsla.ch) sowie in den Publikationsorganen der Partnerinstitutionen.

7. Programmgestaltung

Die Partnerinstitution bestimmt einvernehmlich mit der NaKom eine verantwortliche Fachperson zur Wettbewerbsbegleitung. Dieses Mandat kann durch Organe der Partnerinstitution intern oder durch eine externe Fachperson ausgeübt werden. Diese Fachperson formuliert in Zusammenarbeit mit den Organisatoren (NaKom und der Partnerinstitution) das Programm.

8. Preisgericht

- 8.1 Das jeweilige Preisgericht setzt sich aus Vertretern der Partnerinstitution, BSLA-Mitgliedern sowie aus weiteren hinzugezogenen Fachleuten zusammen.
- 8.2 Die Preisrichter werden einvernehmlich durch die Partnerinstitution und die NaKom bestimmt.
- 8.3 Es muss jeweils mindestens ein NaKom-Mitglied der Jury angehören.
- 8.4 Das Fachpreisgericht besteht mehrheitlich aus BSLA-Mitgliedern.
- 8.5 Im Sinne der Nachwuchsförderung wird empfohlen, die Gewinner des vorangegangenen „Nachwuchspreises BSLA“ als Fachpreisrichter zu nominieren.
- 8.6 Die Mitglieder des Preisgerichtes genehmigen das Wettbewerbsprogramm.

9. Jurierung, Preisgeld und Auszeichnung

- 9.1 Die anonym eingereichten Projekte werden juriert und die Rangierung wird festgelegt.
- 9.2 Die Höhe des jeweiligen Preisgeldes richtet sich nach der Aufgabenstellung und wird im Rahmen des jeweiligen Wettbewerbsbudgets festgelegt.
- 9.3 Die Preisträger erhalten neben dem Preisgeld eine Urkunde des BSLA.

10. Finanzierung

- 10.1 Die Verantwortung für die Finanzierung des Wettbewerbes liegt bei der Partnerinstitution.
- 10.2 Die Höhe der Preissumme richtet sich nach der Grösse und Komplexität der Aufgabenstellung. Der BSLA steuert im Rahmen des „Nachwuchspreises BSLA“ einen Beitrag von Fr. 20'000.- an die Preissumme bei.
- 10.3 Im Sinne der Nachwuchsförderung sind Mitglieder des BSLA bereit, Arbeiten im Zusammenhang mit dem „Nachwuchspreis BSLA“ zu reduziertem Honoraransatz zu leisten. Die begleitende Arbeit der NaKom wird zu den üblichen BSLA-Sitzungsgeldern und Spesen entschädigt.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Auslober übernehmen die gesamte Presseinformation im Zusammenhang mit dem „Nachwuchspreis BSLA“. Zudem sind sie besorgt um die angemessene Auswertung und Darstellung des Wettbewerbsergebnisses. Dazu gehören ein illustrierter Jurybericht sowie eine öffentliche, mindestens zehntägige Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse.

Genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt von der Generalversammlung des BSLA vom 15.05.2020 in Zug.

Das Präsidium: Claudia Moll, Co-Präsidentin
Jan Stadelmann, Co-Präsident
Der Aktuar: Fabian Haag